



Brüssel, den 7. Juli 2026
(OR. en)

8906/26

LIMITE

CORLX 433
CFSP/PESC 636
COAFR 118
CONUN 66
COARM 67
FIN 632

GESETZGEBUNGSAKTE UND ANDERE RECHTSINSTRUMENTE

Betr.: BESCHLUSS DES RATES zur Änderung des Beschlusses (GASP)
2023/2135 über restriktive Maßnahmen angesichts von Handlungen, die
die Stabilität und den politischen Übergang Sudans untergraben

BESCHLUSS (GASP) 2026/... DES RATES

vom ...

**zur Änderung des Beschlusses (GASP) 2023/2135 über restriktive Maßnahmen
angesichts von Handlungen, die die Stabilität
und den politischen Übergang Sudans untergraben**

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag über die Europäische Union, insbesondere auf Artikel 29,

auf Vorschlag der Hohen Vertreterin der Union für Außen- und Sicherheitspolitik,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Der Rat hat am 9. Oktober 2023 den Beschluss (GASP) 2023/2135¹ angenommen.
- (2) Der Hohe Vertreter der Union für Außen- und Sicherheitspolitik hat am 27. November 2023 eine Erklärung im Namen der Union abgegeben, in der die Union und ihre Mitgliedstaaten die anhaltenden Kämpfe zwischen den sudanesischen Streitkräften (Sudanese Armed Forces, im Folgenden „SAF“) und den Rapid Support Forces (im Folgenden „RSF“) sowie den jeweils angeschlossenen Milizen erneut aufs Schärfste verurteilt haben. In der Erklärung werden ferner die dramatische Eskalation der Gewalt und die nicht wiedergutzumachenden Verluste an Menschenleben in Darfur und im ganzen Land sowie die Verstöße gegen die internationalen Menschenrechtsnormen und das humanitäre Völkerrecht beklagt.
- (3) Die Hohe Vertreterin der Union für Außen- und Sicherheitspolitik (im Folgenden „Hohe Vertreterin“) und Kommissionsmitglied Lahbib haben am 28. Oktober 2025 eine gemeinsame Erklärung zur Einnahme der Stadt El Fasher abgegeben. In der Erklärung wurde betont, dass die Einnahme der Hauptstadt Darfurs durch die RSF einen gefährlichen Wendepunkt im Krieg darstellte und dass sich die bereits katastrophale humanitäre Lage dadurch weiter zu verschlechtern drohte. Darüber hinaus wird in der Erklärung auch darauf hingewiesen, dass die Tatsache, dass Zivilpersonen aufgrund ihrer ethnischen Zugehörigkeit ins Visier genommen werden, die Brutalität der RSF unterstreicht.

¹ Beschluss (GASP) 2023/2135 des Rates vom 9. Oktober 2023 über restriktive Maßnahmen angesichts von Handlungen, die die Stabilität und den politischen Übergang Sudans untergraben (ABl. L, 2023/2135 vom 11.10.2023, ELI: <http://data.europa.eu/eli/dec/2023/2135/oj>).

- (4) Am 20. November 2025 gab die Hohe Vertreterin eine Erklärung im Namen der Union ab, in der sie die von den RSF in El Fasher begangenen Gräueltaten aufs Schärfste verurteilte. In dieser Erklärung wurde auch betont, dass die Hauptverantwortung für die Beendigung des Konflikts sowohl bei der Führung der RSF, der SAF und ihrer verbündeten Milizen als auch bei denjenigen liegt, die ihnen direkte oder indirekte Unterstützung leisten, und alle Konfliktparteien wurden nachdrücklich aufgefordert, die Verhandlungen wieder aufzunehmen, um einen sofortigen und dauerhaften Waffenstillstand zu erreichen.
- (5) Am 21. April 2026 hat die Hohe Vertreterin anlässlich des dritten Jahrestages des Kriegsausbruchs in Sudan eine Erklärung im Namen der Union abgegeben. In der Erklärung wurde hervorgehoben, dass durch den Konflikt zwischen den SAF, den RSF und den ihnen jeweils angeschlossenen Milizen Leben zerstört und die in der Revolution der Jahre 2018 und 2019 zum Ausdruck gebrachten Bestrebungen der Bevölkerung zunichte gemacht werden. Ferner wurde in der Erklärung darauf hingewiesen, dass die Union alle zur Verfügung stehenden Instrumente – einschließlich diplomatischer Bemühungen und restriktiver Maßnahmen – einsetzen wird, um auf Frieden hin zu drängen, einschließlich weiterer Sanktionen gegen die sudanesishe Kriegswirtschaft.
- (6) Angesichts der sehr ernsten Lage ist es angezeigt, weitere restriktive Maßnahmen zu erlassen.
- (7) Insbesondere der Goldbergbau und die Goldgewinnung sind wichtige Einnahmequellen für die SAF und die RSF, die sie zur Aufrechterhaltung des Konflikts in Sudan nutzen.
- (8) Daher ist es angezeigt, zu verbieten, Gold unmittelbar oder mittelbar zu kaufen, einzuführen oder zu verbringen, wenn es seinen Ursprung in Sudan hat und nach dem ... [ABl.: bitte Datum des Inkrafttretens dieses Beschlusses einfügen] aus Sudan in die Union oder in ein Drittland ausgeführt worden ist.

- (9) Zudem ist es angemessen, zu verbieten, bestimmte für den Goldbergbau oder die Goldgewinnung verwendbaren Güter mit oder ohne Ursprung in der Union unmittelbar oder mittelbar an natürliche oder juristische Personen, Organisationen oder Einrichtungen in Sudan oder zur Verwendung in Sudan zu verkaufen, zu liefern, zu verbringen oder auszuführen.
- (10) Um die ordnungsgemäße Beendigung bestehender einschlägiger Verträge zu ermöglichen, ist es angezeigt, eine vorübergehende Ausnahme vom Verbot des Verkaufs, der Lieferung, der Verbringung oder der Ausfuhr von bestimmten für den Goldbergbau oder die Goldgewinnung in Sudan verwendbaren Gütern vorzusehen.
- (11) Der Beschluss (GASP) 2023/2135 sollte daher entsprechend geändert werden,
- (12) Für die Durchführung bestimmter Maßnahmen ist ein weiteres Tätigwerden der Union erforderlich —

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

Artikel 1

In den Beschluss (GASP) 2023/2135 werden folgende Artikel eingefügt:

„Artikel 2a

- (1) Es ist verboten, Gold unmittelbar oder mittelbar zu kaufen, einzuführen oder zu verbringen, wenn es seinen Ursprung in Sudan hat und nach dem ... [ABl.: bitte Datum des Inkrafttretens dieses Beschlusses einfügen] aus Sudan in die Union oder in ein Drittland ausgeführt wurde.
- (2) Es ist verboten,
 - a) in Verbindung mit dem in Absatz 1 genannten Verbot unmittelbar oder mittelbar technische Hilfe, Vermittlungsdienste oder andere Dienste im Zusammenhang mit Gütern nach Absatz 1 oder mit der Bereitstellung, Herstellung, Wartung und Verwendung dieser Güter zu erbringen,
 - b) in Verbindung mit dem in Absatz 1 genannten Verbot unmittelbar oder mittelbar Finanzmittel oder Finanzhilfen im Zusammenhang mit Gütern nach Absatz 1 für den Kauf, die Einfuhr oder die Verbringung dieser Güter oder für damit verbundene technische Hilfe, Vermittlungsdienste oder andere Dienste bereitzustellen.
- (3) Die Verbote gemäß den Absätzen 1 und 2 gelten nicht für Gold, das für die amtliche Tätigkeit diplomatischer Missionen, konsularischer Vertretungen oder internationaler Organisationen in Sudan, die nach dem Völkerrecht Immunität genießen, erforderlich ist.
- (4) Die Union ergreift die Maßnahmen, die notwendig sind, um festzulegen, welche Gegenstände unter diesen Artikel fallen.

Artikel 2b

- (1) Es ist verboten, bestimmte für den Goldbergbau oder die Goldgewinnung verwendbaren Güter mit oder ohne Ursprung in der Union unmittelbar oder mittelbar an natürliche oder juristische Personen, Organisationen oder Einrichtungen in Sudan oder zur Verwendung in Sudan zu verkaufen, zu liefern, zu verbringen oder auszuführen.
- (2) Es ist verboten,
 - a) für natürliche oder juristische Personen, Organisationen oder Einrichtungen in Sudan oder zur Verwendung in Sudan unmittelbar oder mittelbar technische Hilfe, Vermittlungsdienste oder andere Dienste im Zusammenhang mit Gütern nach Absatz 1 oder mit der Bereitstellung, Herstellung, Wartung und Verwendung dieser Güter zu erbringen,
 - b) für natürliche oder juristische Personen, Organisationen oder Einrichtungen in Sudan oder zur Verwendung in Sudan unmittelbar oder mittelbar Finanzmittel oder Finanzhilfen im Zusammenhang mit Gütern nach Absatz 1 für den Verkauf, die Lieferung, die Verbringung oder die Ausfuhr dieser Güter oder für damit verbundene technische Hilfe, Vermittlungsdienste oder andere Dienste bereitzustellen.
- (3) Unbeschadet der Genehmigungspflichten gemäß der Verordnung (EU) 2021/821 des Europäischen Parlaments und des Rates* gelten die Verbote gemäß den Absätzen 1 und 2 gegebenenfalls nicht für Güter, die für humanitäre Zwecke, für Notlagen im Bereich der öffentlichen Gesundheit, die dringende Abwendung oder Eindämmung eines Ereignisses, das voraussichtlich schwerwiegende und wesentliche Auswirkungen auf die Gesundheit und Sicherheit von Menschen oder die Umwelt haben wird, oder für die Bewältigung von Naturkatastrophen bestimmt sind.

- (4) In Bezug auf Güter des KN-Codes 2837 11, die in Anhang IV der Verordnung (EU) 2023/2147 des Rates** aufgeführt sind, und unbeschadet der Genehmigungspflichten gemäß der Verordnung (EU) 2021/821 gelten die Verbote gemäß den Absätzen 1 und 2 des vorliegenden Artikels nicht für die Vollstreckung bis zum ... [ABl.: Datum des Inkrafttretens dieses Beschlusses + 6 Monate einfügen] für Verträge, die vor dem ... [ABl.: Datum des Inkrafttretens dieses Beschlusses einfügen] geschlossen wurden, oder für akzessorische Verträge, die für die Erfüllung derartiger Verträge erforderlich sind.
- (5) Die Union ergreift die Maßnahmen, die notwendig sind, um festzulegen, welche Gegenstände unter diesen Artikel fallen.

* Verordnung (EU) 2021/821 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Mai 2021 über eine Unionsregelung für die Kontrolle der Ausfuhr, der Vermittlung, der technischen Unterstützung der Durchfuhr und der Verbringung betreffend Güter mit doppeltem Verwendungszweck (ABl. L 206 vom 11.6.2021, S. 1, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2021/821/oj>).

** Verordnung (EU) 2023/2147 des Rates vom 9. Oktober 2023 über restriktive Maßnahmen angesichts von Handlungen, die die Stabilität und den politischen Übergang Sudans untergraben (ABl. L, 2023/2147 vom 11.10.2023, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2023/2147/oj>).“

Artikel 2

Dieser Beschluss tritt am Tag nach seiner Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Geschehen zu ... am ...

Im Namen des Rates
Der Präsident/Die Präsidentin